

- **Es gilt der Grundsatz der **Freiwilligkeit** (§ 18 GAPDZV)**  
Besteht aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. Verpflichtung zur Erbringung von Ausgleichsmaßnahmen) eine Verpflichtung zu bestimmten Bewirtschaftungsverfahren, ist keine Freiwilligkeit mehr gegeben und die ÖR-Zahlung kann nicht gewährt werden.
- **Mit Ausnahme der ÖR 7 können die ÖR auch unabhängig von einem Antrag auf Einkommensgrundstützung beantragt werden**
- **Aufhebung der Beschränkung der Förderfähigkeit auf 85% der Fläche, Einzeichnung der genutzten Fläche für die Agri-PV-Anlage, DIN SPEC gilt**
- **Rechtsgrundlagen: §§ 18 und 20 GAPDZG, § 17 + Anlage 5 GAPDZV, § 13 GAPInVeKoSV**

Öko-Regelung	Geplanter Einheitsbetrag (2024)
❖ ÖR 1a - nichtproduktive Flächen auf AL	Wegfall 1% Bereitstellungsgrenze; aber Schlaggröße mind. 0,1 ha > 10 ha AL / Betrieb: bis zu 1 ha / 1.300 € < 10 ha AL / Betrieb: 1%: 1.300 €/ha 1-2%: 500 € /ha 2-8%: 300 €/ha
❖ ÖR 1b - Blühstreifen/-flächen auf AL	200 €/ha
❖ ÖR 1c – Blühstreifen/-flächen in DK	200 €/ha
❖ ÖR 1d – Altgrasstreifen/-flächen in DGL	1%: 900 €/ha 1-3%: 400 €/ha 3-6%: 200 €/ha
❖ ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen	60 €/ha
❖ ÖR 3 – Agroforst	200 €/ha
❖ ÖR 4 – DGL-Extensivierung	115 €/ha
❖ ÖR 5 – Kennarten in DGL	240 €/ha
❖ ÖR 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische PSM	a) auf AL o. DK: 150 €/ha b) in Gras oder andere Grünfütterpflanzen o. Futterleguminosen: 50 €/ha
❖ ÖR 7 – Natura 2000	40 €/ha

## ❖ ÖKOREGEL 1

Bei allen ÖR 1 ist die Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr erforderlich.

### 1a Nichtproduktive Flächen auf AL

- max. 8% des förderfähigen AL
  - Mindestgröße: 0,1 ha
  - Selbstbegrünung oder begrünte Aussaat (Saatgutmischung mit mind. fünf krautartigen zweikeimblättrige Arten)
  - Fläche muss ganzjährig ab 01.01. brachliegen
  - Kein PSM + Düngemittel
  - Ohne LE + Agroforstsysteme
  - 01.04 – 15.08. Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten (GLÖZ 6 – Vorschrift)
  - Bearbeitung ab 01.09. => Ernte Folgejahr
    - ➔ ab 15.08. bereits Aussaat von W-Gerste u. W-Raps möglich
    - ➔ ab 15.08. Einsatz von Düngemittel und PSM erlaubt (beachte Fachrecht)
  - Beweidung ab 01.09. durch Schafe und Ziegen
- Keine Anrechnung von Vorgewende

#### **ACHTUNG < 10 ha AL!**

Auszahlung der ersten Prämienstufe (1.300 €) bis zu 1 ha, auch bei Überschreitung der Obergrenze von 8%.

Mindestgröße: **0,1 ha**  
Konditionalitäten-LEs und Agroforstsysteme  
sind nicht förderfähig

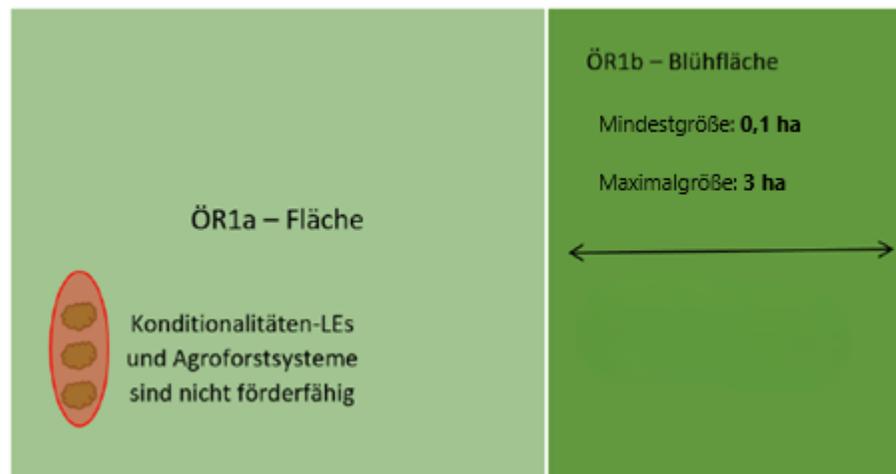


1b

### Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

- auf 1a angelegte Flächen
  - Bedingungen aus 1a einhalten!
- +**
- Maximalgröße: 3 ha
  - Mindestbreite: 5 m auf der überwiegenden Länge
  - Saatgutmischung (Pflanzliste)
  - Einsaat bis 15. Mai
  - Nachsaat möglich (wenn 1. Aussaat unzureichend aufgegangen)
  - AUKM-Flächen aus Vorjahr müssen für ÖR1b neu eingesät werden

- Saatgutmischung (Pflanzliste nach Anhang 1 GAPDZV):
  - mind. 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten (+ optionale Ergänzung durch Arten der Gruppe B) = Kategorie a
  - oder
  - jeweils mind. 5 der in Gruppe A und B aufgeführten Arten = Kategorie b
  - Kategorie b (mehrjährige Mischung)
  - im 2. Jahr keine erneute Aussaat
    - Achtung: kein Umbruch, kein Schnitt, keine Neueinsaat; lediglich Nachsaat
  - Bearbeitung ab 01.09. => Ernte Folgejahr (Achtung: gilt nur im 2. Jahr der Beantragung!)

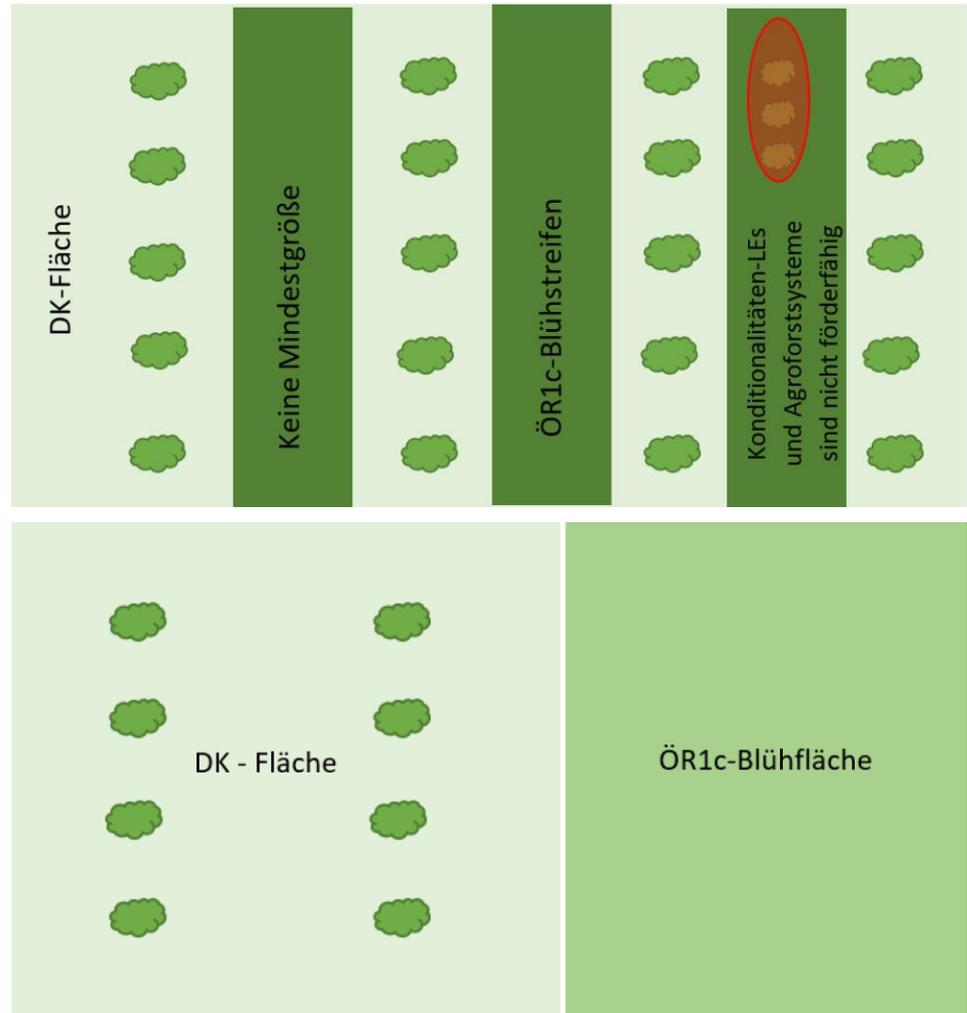


- Mehrere ÖR1b-Flächen auf ÖR1a-Fläche möglich, sofern klar abgrenzbar und die Vorgaben eingehalten sind

1 c

### Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

- Regelungen aus 1b gelten
- keine Mindestgröße (0,1 ha)
- keine Mindest- und Höchstbreite
- keine Anerkennung, sofern durch das Befahren der Streifen der Pflanzenbestand beeinträchtigt wird.



1d

### Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

- mind. 1 % und max. 6 % des förderfähigen DGL des Betriebes  
(Achtung: Ohne LE!)
  - max. 20 % der jeweiligen DGL-Fläche
  - Mindestgröße: 0,1 ha
  - Standortwechsel alle zwei Jahre nicht mehr erforderlich
  - ab 1.9. Beweidung und Schnittnutzung möglich
  - ganzjährig kein Mulchen (Zerkleinerung u. ganzflächige Verteilung)
  - Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr
  - an Altgrasstreifen/-fläche anliegende Fläche muss zur Abgrenzung gemäht o. beweidet werden
- Ausnahme:
- < 0,03 ha förderfähig, wenn dies > 20% der DGL-Fläche



Angaben ohne Gewähr

Bitte nutzen Sie auch den in LEA zur Verfügung stehenden Rechner.

## ❖ ÖKOREGEL 2

### Vielfältige Kulturen

- Berücksichtigung des gesamten förderfähigen AL
  - auch Flächen unterhalb Mindestgröße, für die keine Direktzahlungen gezahlt werden
  - ohne brachliegendes Land
  
- Anbau von mind. 5 Hauptfruchtarten (HF) auf dem förderfähigen AL (ohne brachliegendes Land), Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn auf mind. 40% des förderfähigen AL (ohne brachliegendes Land) mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen beetweise angebaut werden.
- jede HF muss auf min. 10 % und max. 30 % des AL angebaut werden; gilt nicht bei beetweisem Anbau von Gemüsekulturen etc.
- min. 10 % Leguminosen (einschließl. deren Gemenge, wenn Leguminose überwiegt)
  - Keine Differenzierung zwischen feinkörnigen und grobkörnigen Leguminosen
  - Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit andern Pflanzen (sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen) zählen zu der einzigen HF feinkörnige Leguminosen
  - Mischkulturen von grobkörnigen Leguminosen oder von grobkörnigen Leguminosen mit andern Pflanzen (sofern grobkörnige Leguminosen überwiegen) zählen zu der einzigen HF grobkörnige Leguminosen
- Anteil Getreide (ohne Mais und Hirse) bei max. 66 %
  
- Zuordnung der Kulturen zu den HF erfolgt anhand der Systematik in der KTA-Liste (Angabe der Gattung)
  - Die Kulturart, welche sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der jeweiligen Fläche steht, gilt als o.g. HF (geregelt in InVeKoSV)
  - Winter- und Sommerkulturen gelten auch bei gleicher Gattung als unterschiedliche HF  
Achtung: Sommer- und Winterdinkel zählen als gleiche HF
  - Bei mehr als 5 HF: Zusammenfassung zur Prüfung der Mindestanteile, allerdings keine Zusammenfassung bei o.g. beetweisem Anbau

## ❖ ÖKOREGEL 3

### **Beibehaltung Agroforst auf AL oder DGL** (die Anpflanzung stellt kein DGL-Umwandlung dar)

Definition Agroforstsystem im Rahmen der Direktzahlungen:

Auf Flächen mit **AL**, **DGL** oder **DK** werden mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzept Gehölzpflanzen angebaut, die **nicht in Anlage 1** aufgeführt sind. (§ 4 Abs. 2 der GAPDZV)

***Hierfür ist ein gesonderter Antrag erforderlich!***

### **Nutzungskonzept**

- Antrag zur Prüfung eines Agroforst-Nutzungskonzeptes ist bei der Kreisverwaltung einzureichen
- Prüfung des Nutzungskonzeptes und Vermessung der Flächen erfolgt vor Ort durch den PAF
  - Somit keine Flächenänderungen in LEA möglich!
- Bei Änderungen muss erneut ein Nutzungskonzept vorgelegt werden

### **Anforderungen:**

- Anteil an **AL** oder **DGL**-Fläche:  $\geq 2 - \leq 40$  %
- min. zwei Gehölzstreifen pro Fläche
- Breite: auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 m
- Abstand zwischen Gehölzstreifen u. Rand auf der überwiegenden Länge nicht  $> 100$  m
- Gehölzstreifen muss weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein
- Kleinste Abstand:
  - zwischen zwei Gehölzstreifen: überwiegende Länge mind. 20 m
  - zum Waldrand oder Kondi-LE überwiegende Länge mind. 20 m
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig (beachte Vorgaben im Naturschutz)

Anlage 1 GAPDZV:

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.

## ❖ ÖKOREGEL 4

### Extensivierung des gesamten förderfähigen DGL

- im Antragsjahr durchschnittliche Viehbesatz mind. 0,3 – max. 1,4 RGV je förderfähigem DGL (siehe Anlage)
- keine PSM
- Düngemittel (einschl. Wirtschaftsdünger) max. im Umfang eines Dunganfalls von höchstens 1,4 RGV/ha förderfähigen DGL
- Aufzeichnungen zur Düngung (Düngetagebuch) müssen für VOK vorgehalten werden
- DGL des Betriebes darf im Antragsverfahren nicht gepflügt werden  
(Ausnahmen in Fällen höher Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zur Wiederherstellung der Grasnarbe auf Antrag zulässig)
- Nach Ablauf des Antragsjahres muss das Bestandsregister nach Aufforderung vorgelegt werden

Max. zulässige Verwendung von Düngemitteln:  
Obergrenze: 140 kg N/ha (betriebsbezogen)

#### Berechnungsbeispiele:

- $1,4 \text{ RGV/ha DGL} / 10 \text{ ha DGL} = 10 \times 140 \text{ kg N} = 1.400 \text{ kg N} = \text{zulässig}$
- $1,3 \text{ RGV/ha} / 10 \text{ ha DGL} = \text{Anfall } 1.300 \text{ kg N, d.h. } 100 \text{ kg N kann zugekauft werden} = \text{zulässig}$

#### Berechnungsschlüssel:

Art	Alter/Kategorie	Koeffizient
Rinder	weniger als 6 Monate	0,400
	zwischen 6 Monaten und 2 Jahren	0,600
	über 2 Jahre	1,000
Equiden	über 6 Monate	1,000
Schafe und Ziegen		0,150
Gehegewild	Damwild	0,150
	Rotwild	0,300

Bei der Anwendung des Berechnungsschlüssels ist die Kategorie Lämmer von Schafen und Ziegen von der angegebenen RGV für die Kategorie Schafe und Ziegen mitumfasst.

## ❖ ÖKOREGEL 5

### Extensive DGL-Bewirtschaftung mit min. 4 Kennarten

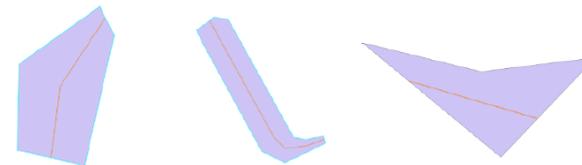
- DGL-Fläche mit mind. 4 regionaltypische Kennarten aus vorgegebener Liste
- Nachweis über die vom Land festgelegte Methode
- Kennartenliste und Methode zur Erfassung der Kennarten entspricht Regelungen des AUKM-Programmteils Vertragsnaturschutz Kennarten
- Dokumentation der erfassten Kennarten muss für VOK vorgehalten werden
- aus der Erzeugung gewonnenes DGL ist bei Erfüllung einer Mindesttätigkeit antragsberechtigt

#### Transektmethode zur Erfassung der Kennarten

- Bestimmung der längsten Diagonale auf der Fläche
- Unterteilung der Diagonale in 3 gleich lange Abschnitte
- Fläche < 1ha nur 2 Abschnitte erforderlich
- Erfassung der Kennarten entlang der Diagonale auf einer Breite von ca. 2 m separat für jeden Abschnitt
- Mähen und Beweidung nach Erfassung der Kennarten erlaubt
- Pflanzen im Saumbereich (Entfernung zum Rand < 5 m) werden nicht mitgezählt
- Anpassung der Erfassungslinie bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten und in speziellen Fällen

#### Automatische Generierung der Begehungsdiagonale in LEA

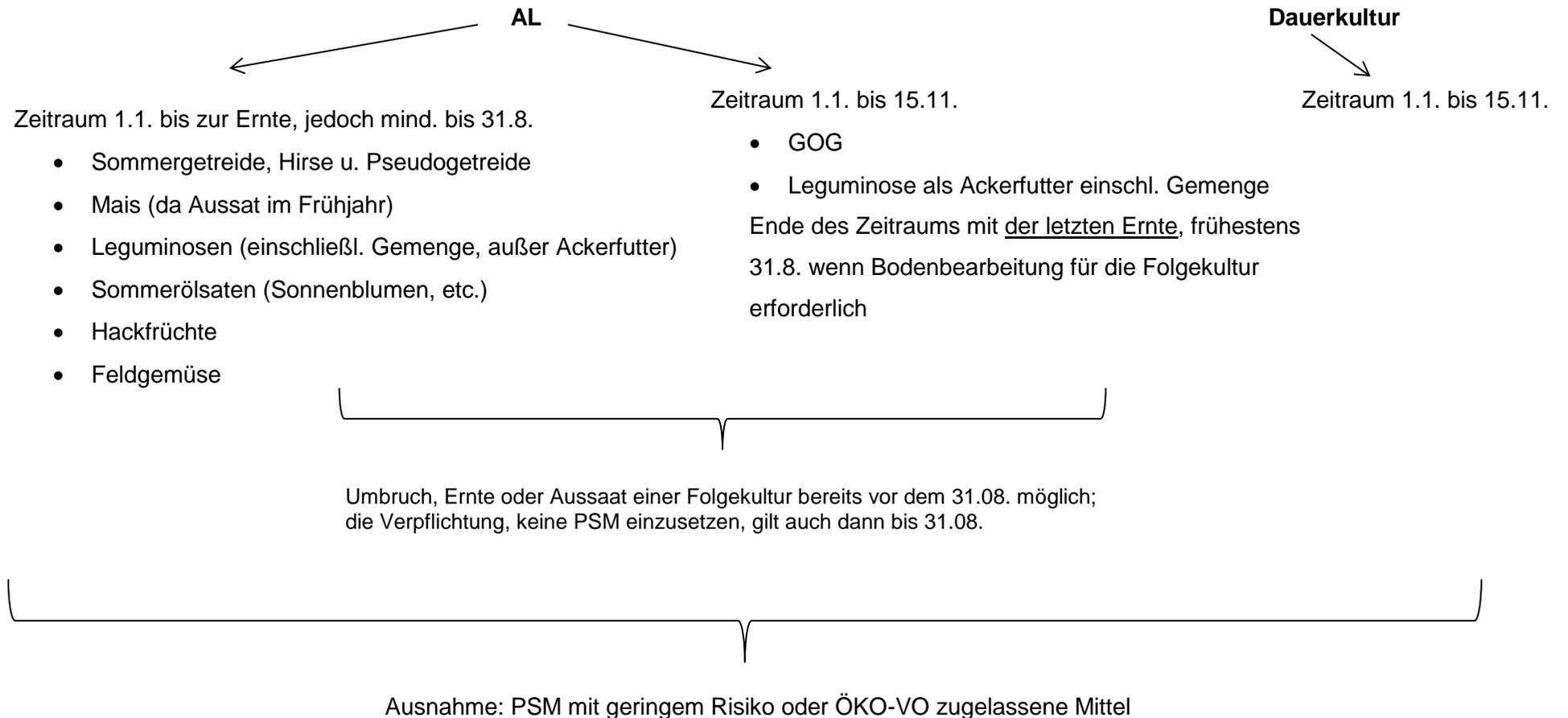
- ➔ als Werkzeug im FNN mit Downloadfunktion
- ➔ kann zur Dokumentation genutzt werden



Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)									
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung									
Erhebungsdatum									
Kennart / Kennartengruppe	Abschnitt			Abschnitt			Abschnitt		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
1 Baldrian, echter und kleiner									
2 Beinwell									
3 Blutwurz ( = Tormentill)									
4 Echtes Labkraut									
5 Flockenblumen									
6 Frauenmantel									
7 Frühlingsprimel									
8 Gilbweiderich									
9 Ginster, kleine Arten									
10 Glockenblumen ohne Knäuel-									

## ❖ ÖKOREGEL 6

### Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM) – AL oder DK (jeweils Einzelflächen)



## ❖ ÖKOREGEL 7

### Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- Förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten
- Im Antragsjahr nicht zulässig sind:
  - a) Zusätzliche Entwässerungen oder Instandsetzung bestehender Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage
  - b) Auffüllungen, Aufschüttungen oder Ausgrabungen nur mit Genehmigung (Naturschutzbehörde)
- Begünstigungsfähig sind förderfähige Flächen, bei denen rechtliche Vorgaben der Maßnahmen nach a) oder b) nicht entgegenstehen
- Schutzgebiete, die die Auflagen der ÖR 7 (unter a) und b) genannte Maßnahmen) beinhalten, sind nicht förderfähig
  - ➔ In RLP kann ÖR7 uneingeschränkt in allen Natura 2000-Gebieten angeboten werden

Natura 2000-Gebiete:

- ➔ FFH-Gebiete und/oder
- ➔ Vogelschutzgebiete

Im **Donnersbergkreis** gibt es folgende NATURA 2000 Gebiete:

FFH-Gebiet Donnersberg

FFH-Gebiet Moschellandsberg bei Obermoschel

FFH-Gebiet Kaiserstraßensenke

FFH-Gebiet Göllheimer Wald

VS-Gebiet Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn (teilweise)

- Unterhaltung bestehender Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage ist erlaubt
- Natura 2000 Kulisse wird in LEA hinterlegt

## Kombinationstabelle der Öko-Regelungen

ÖR (Name) ÖR (Prämie)	ÖR 1a (Brache Ackerland)	ÖR 1b (Blühstreifen auf Brache aus ÖR 1a)	ÖR 1c (Blühstreifen Dauerkultur en)	ÖR 1d (Altgras- streifen)	ÖR 2 (Vielfältige Kulturen Betrieb)	ÖR 3 (Agroforst)	ÖR 4 (Extens. DGL Betrieb)	ÖR 5 (Kennarten)	ÖR 6 (Verzicht PSM Betrieb)	ÖR 7 (Natura 2000)
<b>ÖR 1a</b> (1300/500/300 €/ha)		+	-	-	-	-	-	-	-	+
<b>ÖR 1b</b> (Prämie 1a + 150 €/ha)			-	-	-	-	-	-	-	+
<b>ÖR 1c</b> (150 €/ha)				-	-	-	-	-	-	+
<b>ÖR 1d</b> (900/400/200 €/ha)					-	()	+	+	-	+
<b>ÖR 2</b> (30 €/ha)						-	-	-	+	+
<b>ÖR 3</b> (60 €/ha)							+	+	+	+
<b>ÖR 4</b> (115 €/ha)								+	-	+
<b>ÖR 5</b> (240 €/ha)									-	+
<b>ÖR 6</b> (100 €/ha)										+
<b>ÖR 7</b> (40 €/ha)										

### Legende

+ = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Kombination auf derselben Fläche möglich, ÖR 1d-Flächen müssten aber zwischen den Gehölzstreifen liegen.

Da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die jeweiligen Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.